Name/Firma: *DI Bernd Malle / iNodis e.U.*

Anschrift: *Glacistrasse 21*

PLZ/Ort: *8010 / Graz*

Telefon: *0043 / 678 1275414*

E-Mail: *bernd.malle@gmail.com*

Wirtschaftskammer: *WKO Steiermark*

Sparte: *Information und Consulting*

Anschrift: *Körblergasse 111/113, 8010 Graz*

## Anzeige über das Ruhen der Gewerbeausübung

Hiermit wird ** das Ruhen**

###  die Wiederaufnahme

der Gewerbeberechtigung(en):

*“Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnik“*

im Standort: *Graz Stadt*

mit Wirksamkeit vom *01.04.2022* angezeigt.

Datum: 28.03.2022 Unterschrift:

**ACHTUNG: Dieses Formular findet keine Verwendung für folgende Gewerbe:**

* Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
* Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsagent)
* Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler/Versicherungsagent)
* Gewerbliche Vermögensberatung
* Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe

Die Anzeige für diese Gewerbe ist direkt bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes durchzuführen. Bitte wenden sie sich dorthin.

* Berufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (Für diese Berufe gibt es ein eigenes Formular: [www.bilanzbuchhaltung.or.at](http://www.bilanzbuchhaltung.or.at/) zu finden im Downloadcenter.
* Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (für diese Konzessionen sieht das WAG kein Ruhen vor)

**Hinweis:**

* Ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist kann mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1090,- gem. § 368 GewO bestraft werden.
* Mit der Ruhendmeldung besteht kein Sozialversicherungsschutz für dieses Gewerbe mehr. Sollten Sie nicht anderweitig versichert sein (anderes Gewerbe, Unselbständigkeit etc.), wäre keine Versicherungsdeckung mehr gegeben.
* Mit der Ruhend-/Wiederaufnahmemeldung können sich auch Gemeindeabgaben (z.B. Abfallgebühren) ändern. Bitte verständigen Sie deshalb unbedingt Ihre Standortgemeinde.
* Nach den Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes ist im Falle eines Ruhens über das gesamte Kalenderjahr die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.
* Die Weiterleitung einer rückwirkenden Ruhendmeldung bis zu 18 Monaten ab Antragstellung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen erfolgt als freiwillige Serviceleistung der Wirtschaftskammer. Eine Haftung für das tatsächliche Einlangen bzw. eine Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen einer Ruhendmeldung/Wiederaufnahme besteht nicht.